

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 012 364
Hochschule: Hochschule Anhalt - Anhalt University of Applied Sciences
Standorte: Bernburg, Dessau, Köthen
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule weist nach, dass sie die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagements mit Bezug auf die Studienqualität regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt. (§ 17 Abs. 2 Satz 4 StAkkrVO LSA)
2. Die Hochschule weist nach, dass sie die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten hochschulweit und regelmäßig erhebt. (§ 18 Abs. 3 StAkkrVO LSA)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind nicht erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 26 Abs. 3 StAkkrVO LSA zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1

Die Ausführungen der Hochschule Anhalt bleiben nicht in Gänze nachvollziehbar. Die Hochschule erläutert, dass sie den nachfolgend vorgestellten Qualitätsturnus etabliert habe, in welchen sich die einzelnen Studiengänge, je nach Akkreditierungszeitraum, einordnen ließen:

1. erste Vorstellung möglicher Qualitätssicherungsinstrumente (auf Fachbereichs- und Hochschulebene) in einem 8-Jahreszyklus erfolgte im II. Qualitätsdialog mit dem Präsidenten im Okt/2022
2. im Anschluss durchgeführte Gespräche in den einzelnen Fachbereichen dienten als Grundlage für das vorliegende Konzept (registrierte Synergien und größtmögliche Übereinstimmungen wurden hinein konzipiert und berücksichtigt)
3. Vorstellung erfolgte im Präsidium (29.03.2023), der Dekanerunde (20.04.2023) und final dem Senat

am 10.05.2023

Der Begründung zu § 17 Abs. 2 MRVO ist zu entnehmen, dass Hochschulen die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mit Bezug auf die Studienqualität und seine Weiterentwicklung selbst auf der Basis einer kontinuierlichen Evaluation der im System angelegten Prozesse und eine datengestützte Kontrolle der Ergebnisse regelhaft überprüfen sollen.

Bei der Darlegung der Hochschule Anhalt ist nicht klar, welche Gremien auf welcher verbindlichen Grundlage, unter Nutzung welcher verbindlich geregelten Prozesse und unter Anwendung welcher datengestützten Kontrolle der Ergebnisse diese Prüfung vornehmen.

Die Hochschule erläutert weiterhin, dass die Nachverfolgung kontinuierlich durch die Fachbereichsleitungen sowie die Stabsstelle QM/Akkreditierung in fachbereichsspezifischen Nextcloud-Ordern erfolge. Perspektivisch sei geplant, diese Vorgänge in ein Dokumentenmanagementsystem zu implementieren. Diese Darlegungen sind zu pauschal und unverbindlich, eine Systematik ist nicht erkennbar.

Die Hochschule ergänzt, dass das Monitoring des bereits implementierten QM-Werkzeugkastens kontinuierlich erfolge und ebenfalls 2-jährlich in einem Qualitätsbericht der Stabsstelle QM/Akkreditierung bewertet werde. Sofern Defizite sichtbar würden, erfolge ggf. eine SWOT-Analyse sowie korrektive und / oder präventive Maßnahmen.

Auch diese Aussage ist zu unspezifisch. Es bleibt unklar, wer das Monitoring durchführt, mit welchem Ziel das Monitoring von der Stabsstelle QM/Akkreditierung bewertet wird und warum nur ggf. auf Defizite durch eine SWOT-Analyse sowie korrektive und / oder präventive Maßnahmen reagiert werden soll.

Der Akkreditierungsrat kann auf Grundlage der vorliegenden Ausführungen eine Erfüllung der Auflage nicht feststellen.

Zu Auflage 2

Gemäß Auflage 2 muss die Hochschule nachweisen, dass sie die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten hochschulweit und regelmäßig erhebt.

Der Begründung zu 18 Abs. 3 MRVO ist zu entnehmen, dass die Hochschule sicherstellen muss, "(...) dass die für die Erstellung und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems und der Messung des Umsetzungsstands sowie der Effekte der eingeleiteten Maßnahmen (vgl. Absatz 1) erforderlichen Daten hochschulweit und regelmäßig erhoben werden. Abhängig vom Hochschulprofil und dem Qualitätsmanagementsystem können dabei insbesondere folgende Daten relevant sein: Leistungsindikatoren, Profil der Studierendenschaft, Studienverläufe, Erfolgs- und Abbruchquoten, Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen, verfügbare Ausstattung und Betreuung, Berufswege von Absolventinnen und Absolventen. Bei der Datenerhebung ist dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils Betroffenen (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal und Studierende) an der Zulieferung und Auswertung der Daten sowie an der Planung von Folgeaktivitäten beteiligt werden (vgl. auch Standard 1.7 ESG, Informationsmanagement)."

Die Ausführungen der Hochschule enthalten keine konkreten Informationen darüber, welche Daten mit Bezugnahme auf das hochschulinterne QM-System erhoben werden und wie gewährleistet wird, dass die Daten regelmäßig und hochschuleweit erhoben werden.

Der Hinweis der Hochschule Anhalt, die systematische Erfassung und Aufbereitung von Kennzahlen sei mit einem hohen Aufwand verbunden, daher würden explizit ausgewählte, aussagekräftige Kennzahlen verwendet und es werde, sofern möglich, auf bereits vorhandene Kennzahlen zurückgegriffen, z.B. die Studierendenstatistik, ist schwer einzuordnen. Es wird nicht weiter erläutert, was mit dem Rückgriff auf bestehende Kennzahlen gemeint ist und wie sich dieser "Rückgriff" auf die Aktualität der Daten auswirkt.

Der Abbildung "Studierende und Absolvierende der HSA" ist zwar eine Liste von Kennzahlen zu entnehmen, die offensichtlich erhoben werden. Es bleibt aber unklar, wer die Daten auf welcher Grundlage in welchem Umfang wie oft und mit welchen Folgen erhebt. Die seinerzeit von der Gutachtergruppe angemahnte vollumfänglich zusammenhängenden Systematik aller erhobenen Daten ist aus Sicht des Akkreditierungsrates weiterhin nicht erkennbar.

Der Akkreditierungsrat kann auf Grundlage der vorliegenden Ausführungen eine Erfüllung der Auflage nicht feststellen.

Die Hochschule erhält eine Nachfrist für den Nachweis zur Erfüllung der Auflagen von 6 Monaten.

